

# **Satzung des Landesverbandes Niedersachsen im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Niedersachsen e.V.“ im Folgenden „Landesverband“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Apensen und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen werden.
3. Alle männlichen und/oder weiblichen Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht für alle Personen anderer Geschlechter. Dies erfolgt ausschließlich für die bessere Lesbarkeit dieser Satzung.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

Der Landesverband hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder aus kommunalen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligungen als auch der in deren Dienst befindlichen Kassenverwalter bzw. Funktionsträgern im Rechnungswesen und Forderungsmanagement wahrzunehmen und diese in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen. Um diesen Zweck zu fördern, kann der Landesverband alle zweckdienlichen Tätigkeiten entfalten. Der Verbandszweck wird unter anderem durch die Erfüllung folgender Aufgaben auf den Gebieten des Zahlungsverkehrs, Rechnungswesens und Liquiditäts- und Forderungsmanagements verwirklicht:

- › Fortbildungen;
- › Tagungen und Veranstaltungen;
- › Erstellen von Arbeitsleitfäden etc.;
- › Herausgabe von Verbandsinformationen und Fachliteratur;
- › Veröffentlichung/Information über gesetzliche Änderungen und aktuelle Rechtsprechung;
- › Koordination/Unterstützung der Mitglieder;
- › Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen u. a. bzw. Änderungsvorschlägen hierzu, insbesondere auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens auf Landesebene, u.a. auch unter Berücksichtigung des Zieles der Rechtsangleichung;
- › Interessenvertretung gegenüber den Ministerien, Spitzenverbänden und anderen Interessenvertretungen auf Landesebene bei Gesetzesvorlagen (Anhörung, Vorschläge usw.);
- › Qualitätssicherung bei den Mitgliedern;
- › Erfüllung von Aufgaben, die den Landesverbänden durch die Vertreterversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V., im Folgenden als „Verband“ bezeichnet, zugewiesen wurden.

Der Landesverband ist verpflichtet, sich bei der Facharbeit und in der Vertreterversammlung im Verband aktiv zu engagieren und zur Mitarbeit in der Facharbeit im Verband zur Verfügung zu stehen.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit und Kooperationen**

1. Der Landesverband ist Mitglied im Verband und kann Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzungen und Ordnungen unterwerfen, sofern diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung, der Satzung des Verbandes und zur eigenen Ordnung stehen.
2. Der Landesverband kann zum Erreichen des Vereinszwecks auch Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene mit inländischen und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürlichen Personen eingehen.
3. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und das Eingehen von Kooperationen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Landesverband besteht aus
  - > ordentlichen Mitgliedern,
  - > fördernden Mitgliedern und
  - > Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Landesverbandes können:
  - alle kommunalen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Beteiligungen, die durch deren Kassenverwalter oder anderen Beschäftigten (Tarifbeschäftigter/Beamter) im Dienst, vertreten werden sollen; oder
  - Kassenverwalter oder Beschäftigte, die sich bei einer kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder deren rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Beteiligung im Dienst befinden; oder
  - Kassenverwalter oder Beschäftigte im Sinne der Ziffer 2, zweiter Spiegelstrich, die in den Ruhestand eingetreten sind,

werden, sofern sie in den räumlichen Grenzen der Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Hamburg ansässig sind, die Verbandsziele anerkennen und die Aufgaben und Zwecke des Verbands nach Kräften unterstützen.

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich an den Landesvorstand des Landesverbandes zu richten, in dessen räumlichen Grenzen sich das die Mitgliedschaft beantragende Mitglied befindet. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Mit Aufnahme des Mitglieds im Landesverband erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft im Verband (Doppelmitgliedschaft).

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht. Wählbar ist ein ordentliches Mitglied, das eine natürliche Person ist, oder der Vertreter (natürliche Person) der kommunalen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts und deren rechtlich selbstständiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die ein ordentliches Mitglied ist. Die Satzung kann weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit in bestimmte Ämter und Funktionen festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Fördernde Mitglieder können sowohl sonstige natürliche Personen und inländische und ausländische juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als auch mitgliedsfähige Zusammenschlüsse sein.

Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar und haben in der Mitgliederversammlung nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht.

Antrag auf Fördermitgliedschaft kann beim Landesvorstand des Landesverbandes gestellt werden. Fördermitglieder, die die Mitgliedschaft in einem Landesverband erhalten, werden nicht automatisch Mitglieder im Verband, es sei denn, sie beantragen bei diesem die doppelte Mitgliedschaft. Sie leisten keine aktive Tätigkeit für den Landesverband und sind nicht wählbar.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Ehrenmitglieder des Landesverbandes können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Landesverband erworben haben. Sie sind stimmberechtigt, aber nicht in ein Amt wählbar. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet das nach Maßgabe dieser Satzung zuständige Gremium.
5. Mitglieder des Verbandes, die dem Landesverband räumlich zugeordnet sind, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung automatisch Mitglieder des Landesverbandes, ohne dass es eines gesonderten Aufnahmeantrags bedarf. Ihre Mitgliedschaft wandelt sich in eine Doppelmitgliedschaft um.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet im Landesverband
  - durch Erlöschen;
  - durch Austritt;
  - durch Streichung im Mitgliederverzeichnis;
  - durch Ausschluss aus dem Landesverband;
  - bei natürlichen Personen durch deren Tod;
  - bei Kassenverwaltern und Beschäftigten nach § 4 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich darüber hinaus mit Beendigung ihres Dienstes bzw. mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn, sie haben einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt und wurden als Mitglied aufgenommen (vgl. § 4 Nr. 2 dritter Spiegelstrich).
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Landesvorstandes des Landesverbandes, bei ordentlichen Mitgliedern nach Anhörung des Bundesvorstands des Verbandes, im Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Mitgliedsbeitrag nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind Verhaltensweisen oder Handlungen, die dem Verband Schaden zufügen, gegen die Verbandsinteressen bzw. Interessen des Landesverbandes verstoßen und dem Ansehen des Verbandes bzw. Landesverbandes nach innen oder außen schädlich sind (verbandsschädigendes Verhalten).

5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Verbandsorgans, sonstiger Verbandsorgane oder eines Landesvorstands der Landesvorstand. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern der Bundesvorstand des Verbandes zu hören.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Landesverband einlegen, der den Ausschlussbescheid bekannt gegeben hat und über den der Landesvorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Vor der Entscheidung ist bei ordentlichen Mitgliedern die Vertreterversammlung des Verbandes zu hören. Bis zur gültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag bleibt bestehen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten über den Landesverband aus.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre gemeinsamen Interessen durch den Verband und dessen Verbandsgliederungen vertreten zu lassen und deren Leistungen unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sollen zur fachlichen Information die Verbandszeitschrift und die sonstige vom Verband herausgegebene Fachliteratur beziehen. Dies dient dem Interesse eines einheitlichen Verwaltungshandelns auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Verwaltungsvollstreckungswesens.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Verbands und seiner Untergliederungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Landesverbandes und des Verbandes zu beachten und sich für die Erreichung der Zwecke und Ziele des Landesverbandes gemäß § 2 dieser Satzung und des Verbandes einzusetzen.

### **§ 7 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8),
- der Landesvorstand (§ 9).

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Sie soll in der Regel alle 2 Jahre einberufen werden. Zeit, Ort und Form bestimmt der Landesvorstand.
2. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorsitzenden eingeladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in angemessener Frist einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Landesverbandsmitglieder die Einberufung beantragt. Eine Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall von der Vertreterversammlung des Verbandes einberufen werden, wenn die Arbeit oder das Fortbestehen des Landesverbandes ernsthaft gefährdet ist und der Landesvorstand des Landesverbandes einem begründeten Einberufungsverlangen der Vertreterversammlung des Verbandes innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt.
3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Zeit schriftlich oder elektronisch, Textform ist ausreichend, spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung zu erfolgen.
4. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
  - die Wahl des Landesvorstandes;
  - die Entscheidung gem. § 3 Nr. 3 der Satzung (Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Kooperationen);
  - die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - die Mitwirkung zu Grundsätzen der Facharbeit, insbesondere Bildung von Fachausschüssen und deren Auflösung;
  - die Behandlung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner verbandspolitischer Bedeutung;
  - den Erlass der Beitragsordnung des Landesverbandes;
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle;
  - Satzungsänderungen;
  - die Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstandes nach § 9 Absatz 4;
  - die Auflösung des Verbands und die Zuwendung des Vermögens nach Liquidation;
  - den Beschluss einer Ehrenordnung und Entscheidung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Für Satzungsänderungen des Landesverbandes ist 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Landesverbandes 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

## **§ 9 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus
  - dem Landesvorsitzenden;
  - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden;
  - dem Landesschatzmeister
  - dem Landesgeschäftsführer und
  - und bei Bedarf weiteren Beisitzern, die stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt sind.

Auf Beschluss des Landesvorstandes erhalten die Mitglieder des Landesvorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzplanung für die Vorstandsarbeit eine angemessene ehrenamtliche Aufwandsentschädigung oder werden als geringfügige oder sonstige Arbeitnehmer vergütet.

2. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende vertreten den Landesverband einzeln. Ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Beiden kann von der Mitgliederversammlung für einzelne Rechtsgeschäfte eine Befreiung von § 181 BGB erteilt werden. Beide können einem anderen Landesvorstandsmitglied Vollmacht erteilen.

3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer bei einem ordentlichen Mitglied ein aktiv im Dienst befindlicher Kassenverwalter oder Beschäftigter ist.  
Die Amtsdauer endet zum Monatsende des Folgemonats nach der Neuwahl.
4. Die Abberufung eines Mitgliedes des Landesvorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der laufenden Amtszeit aus, kann bei Bedarf bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Landesvorstandes ein Mitglied durch den Landesvorstand mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben betraut werden.
6. Dem Landesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - > die Geschäftsführung des Landesverbandes,
  - > die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - > die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern ggf. nach Anhörung des Bundesvorstandes oder der Vertreterversammlung des Verbandes,
  - > die Verwaltung der Mitgliedschaften,
  - > die Haushalts- und Kassenführung,
  - > die Entscheidung über den Finanzplan,
  - > die Organisation von Tagungen,
  - > die Ernennung der Vertreter und die Weisung an die Vertreter zur Vertreterversammlung des Verbandes,
  - > die Aufstellung einer Ehrenordnung und das Unterbreiten von Vorschlägen für Ehrungen und
  - > ggf. die Bereitstellung und Pflege der Inhalte des Internets und von Social Media-Angeboten auf Landesebene.

### **§ 10 Abstimmungsverhalten**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Akklamation oder auf Antrag durch schriftliche Stimmabgabe in geheimer Wahl.
3. Abstimmungen im Landesvorstand können im Umlaufverfahren auch elektronisch erfolgen, wenn kein Stimmberechtigter diesem Verfahren widerspricht. Über das Abstimmungsergebnis sind die stimmberechtigten Mitglieder elektronisch zu unterrichten.
4. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Wahl oder ein Beschluss nicht zustande gekommen.

### **§ 11 Haushalts- und Kassenführung, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung der Kassengeschäfte steht unter der Aufsicht der/des Vorsitzenden.
3. Der Landesvorstand hat den Finanzplan zu beachten.
4. Über die Jahresabschlüsse für die seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Geschäftsjahre, die schriftlichen Prüfberichte und Entlastungsempfehlungen ist in der Mitgliederversammlung zu informieren.

5. Zur Prüfung der Jahresabschlüsse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Landesvorstand des Landesverbandes angehören. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
6. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte und die Ausführung des Finanzplanes. Hierüber haben sie einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes bekanntzugeben.

### **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge in der Form von
  - > Regelbeiträgen;
  - > Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesverbandes erhoben.
2. Fördernde Mitglieder leisten Sonderbeiträge gemäß der Beitragsordnung und können weitere Geldleistungen, Sach- und Dienstleistungen erbringen.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen des Landesverbandes entscheidet der Landesvorstand.
4. Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Landesverbandes und des Verbandes werden vom Verband eingezogen und der auf den Landesverband entfallende Teil des Mitgliedsbeitrages an diesen abgeführt. Die Sonderbeiträge der Fördermitglieder werden vom Landesverband eingezogen.

### **§ 13 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - > Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - > Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - > Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - > Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

### **§ 14 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Landesverbandes beauftragten Personen

werden gegenüber dem Landesverband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Landesverband ist verpflichtet entsprechende Versicherungen abzuschließen.

2. Der Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes, für die dieser abschlusspflichtig ist, abgedeckt sind.
3. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern nach § 31 a BGB und die Haftung von Vereinsmitgliedern nach § 31 b BGB.

### **§ 15 Auflösung des Landesverbandes**

1. Wird gem. § 8 Nr. 6 dieser Satzung die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, erfolgt dessen Liquidation.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes ist das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem Zweck im Sinne der Aufgabenerfüllung des Landesverbandes zuzuführen. Die Entscheidung darüber trifft, nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Änderungen**

Der Landesvorstand ist ermächtigt, abweichend von § 8 Nr. 6 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die auf Beanstandungen des Registergerichts im Rahmen des Eintragsverfahrens notwendig werden, soweit gesetzlich zulässig, vorzunehmen.

### **§ 17 Übergangsvorschriften**

1. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Landesvorstand gelten bis zur Fassung ersetzender Beschlüsse durch die jeweils dann zuständigen Gremien weiter.
2. Mit Inkrafttreten der Satzung bleibt der Landesvorstand bis zum Ablauf der bisherigen jeweiligen Amtszeit im Amt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Das Inkrafttreten der Satzung wird durch den Landesvorsitzenden bekannt gegeben.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung

in Braunschweig am 20. Oktober 2021

Unterschriften der Mitglieder (Gründungsmitglieder):

Uwe Fischer

Torsten Brummer

Ulrike Bode

Michael Schröder

Reimar Söhl

Sigrun Scholz

Kirsten Jahr